

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 03/2009

Veröffentlicht am: 28.04.2009

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 05.11.2007 (GVBl. I S. 710) am 10. Dezember 2008 folgende Ordnung beschlossen:

### **Promotionsordnung des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 10. Dezember 2008**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Die Dissertation
- § 8 Kumulative Dissertation
- § 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Gutachten
- § 11 Auslage der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 21 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlagen

## § 1

### Anwendungsbereich und Ziele

(1) Diese Promotionsordnung regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg vom 27. November 2006* (StAnz. Nr. 5/2007 S. 230) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt -, welche Regelungen für Promotionsverfahren am Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg gelten.

(2) Die Promotionsdauer beträgt bei Vollzeitpromotion in der Regel drei Jahre und höchstens sechs Jahre; Teilzeitpromotion mit entsprechender Verlängerung ist möglich.

## § 2

### Promotion und Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(3) Promotionsfächer des Fachbereichs sind:

- Ältere deutsche Literatur,
- Neuere deutsche Literatur,
- Deutsche Sprache,
- Deutsch als Fremdsprache,
- Phonetik,
- Sprechwissenschaft,
- Klinische Linguistik,
- Medienwissenschaft,
- Kunstgeschichte,
- Musikwissenschaft.

(4) Eine gleichzeitige Promotion an der Philipps-Universität Marburg und einer ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres hierzu ist jeweils in einem Kooperationsvertrag zwischen der Philipps-Universität Marburg und der ausländischen Universität mit Zustimmung des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften zu regeln.

(5) Diese Promotionsordnung schließt fachbereichsinterne, interdisziplinäre oder hochschulübergreifende Promotionsstudiengänge gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 der *Allgemeinen Bestimmungen*, an denen einzelne Fachgebiete des Fachbereichs sich beteiligen, nicht aus.

(6) Prüfungsgremien im Rahmen des Promotionsverfahrens sind

1. der Promotionsausschuss (§ 3) und
2. die Prüfungskommission (§ 4).

### § 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Betreuung. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs,
- c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs und
- d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gem. Abs. 1d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Bei der Wahl sollen möglichst viele Promotionsfächer des Fachbereichs berücksichtigt werden.

(3) Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

(4) Die oder der Vorsitzende soll den Ausschuss einberufen, wenn ein Mitglied des Ausschusses oder eine Doktorandin oder ein Doktorand oder eine Betreuerin oder ein Betreuer dies schriftlich begründet verlangt.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratung und Abstimmung des Promotionsausschusses erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

### § 4 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung gem. § 9 bestimmt der Promotionsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation sowie zusätzlich ein bis drei Prüfungsberechtigte als Mitglieder. Weiterhin gehört der Prüfungskommission die Dekanin oder der Dekan bzw. ein anderes Mitglied des Dekanats an; dieses führt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende soll nicht als Gutachterin oder Gutachter am Verfahren beteiligt sein.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist,

bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Ergibt sich eine Mehrheitsentscheidung gegen die Richtigkeitsvermutung der fachwissenschaftlichen Gutachten, muss die Entscheidung erkennen lassen, auf welche fachwissenschaftlichen bzw. fachspezifischen Gründe sie sich stützt.

(4) Die zu bestimmenden Gutachterinnen oder Gutachter verfügen aufgrund ihrer Forschungsleistungen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet. Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss Professorin oder Professor sein, die oder der andere kann eine oder ein entpflichtete/r bzw. im Ruhestand befindliche/r Professorin oder Professor, außerplanmäßige/r Professorin oder Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder Privatdozentin oder Privatdozent sein. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss dem Fachbereich angehören. Die Betreuerin oder der Betreuer soll eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter sein.

(5) Gutachterinnen oder Gutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.

(6) Im Falle einer binationalen Promotion wird von jeder Universität mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bestimmt.

## **§ 5**

### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise gem. Abs. 2 beizufügen sind.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beizufügen sind:

- a) das Abschlusszeugnis des Studiums,
- b) die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Schilderung des Forschungsprojekts,
- c) die schriftliche(n) Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation oder eine Erklärung, auf Betreuung der Dissertation zu verzichten,
- d) die Angabe des Promotionsfaches gem. § 2 Abs. 3,
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren gestellt hat, und eine Mitteilung darüber, ob sie oder er sich zu Promotionsverfahren in anderen Fachgebieten angemeldet hat oder hatte,
- f) Nachweise über die Fremdsprachenkenntnisse gem. Abs. 5,
- g) ein Zeugnis der Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis,

h) in den Fällen nach Abs. 3c) Nachweis über das erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsverfahren.

Für die Promotionsakte sind die Formulare zu verwenden, die auf der Webseite des Fachbereichs zur Verfügung stehen.

(3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel:

a) der erfolgreiche Abschluss eines Studiums in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung im Rahmen eines Hauptfaches an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution des Auslands mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen, achtsemestriger Bachelor-Abschluss), oder

b) ein Master-Abschluss (120 Leistungspunkte) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung, in dessen Rahmen die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten erworben wurde, oder

c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen oder Bewerber, die

- ein Universitätsstudium in einem anderen Fachgebiet als den in § 2 Abs. 3 genannten oder im Promotionsfach als Nebenfach abgeschlossen haben,

- ein Diplom an einer Fachhochschule abgeschlossen haben, oder

- ein sechssemestriges Bachelor-Studium abgeschlossen haben.

Abschlussexamina an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden; dabei sind Äquivalenzregelungen zu berücksichtigen.

(4) In den ersten beiden unter 3c) genannten Fällen prüft der Promotionsausschuss im Rahmen der Eignungsfeststellung, welche zusätzlichen Studienleistungen bis zur Einreichung der Dissertation nachzuweisen sind. Im dritten Fall ist das Verfahren der Eignungsfeststellung für die Disziplinen, in denen diese Promotionsmöglichkeit besteht, in den Anlagen 1-3 geregelt.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt weiterhin in der Regel das Latinum voraus sowie die Kenntnis von mindestens einer weiteren, modernen Fremdsprache auf einem Niveau von mind. B1 gemäß *Europäischem Referenzrahmen für Sprachen* voraus. Sofern Lateinkenntnisse zur Bewältigung des Dissertationsthemas nicht erforderlich sind, können diese durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache auf einem Niveau von mind. B1 gemäß *Europäischem Referenzrahmen für Sprachen*, nachgewiesen z.B. durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Zeugnisse, ersetzt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers oder der oder des zur Betreuung Berechtigten, den der Promotionsausschuss nach § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 beauftragt.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(7) Durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gewährleistet der Promotionsausschuss die Begutachtung der Dissertation. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Eine Ablehnung des Gesuchs bedarf der Begründung.

## **§ 6 Betreuung der Dissertation**

- (1) Dissertationen werden von mindestens einer Prüfungsberechtigten oder einem Prüfungsberechtigten betreut. Die Betreuerinnen oder die Betreuer sollen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion können weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden. Mindestvoraussetzung für die Betreuungstätigkeit ist die Promotion.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus.
- (3) Zur Förderung und Betreuung der Promovierenden sollen regelmäßig Doktorandenkolloquien und Beratungsgespräche angeboten werden.
- (4) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag der Beteiligten hin. In Konfliktfällen sollen beide Seiten angehört werden.
- (5) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens liegen bei Vollzeitpromotion in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Eine Verlängerung ist nach schriftlich begründetem Antrag mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.
- (6) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Es gilt § 9 Abs. 1.

## **§ 7 Die Dissertation**

- (1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete gemäß § 2 Abs. 3 zuzuordnen sein. Sie muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis liefern. Sie muss eine selbstständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel müssen dokumentiert sein. Ferner muss die Dissertation erkennen lassen, wie die Doktorandin oder der Doktorand zu den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gelangt ist.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Muttersprache einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt nicht als ausreichende Begründung. Einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

(4) Die Erkenntnisse zum Dissertationsthema können teilweise bereits vor Einleitung des Promotionsverfahrens in eine Veröffentlichung eingeflossen sein.

## **§ 8**

### **Kumulative Dissertation**

(1) In den Promotionsfächern Deutsche Sprache, Deutsch als Fremdsprache, Phonetik, Sprechwissenschaft und Klinische Linguistik können Publikationen, die in international referierten (peer-reviewed) wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind oder Manuskripte, die dort zur Veröffentlichung angenommen sind, anstelle einer Dissertation als Dissertationsleistung anerkannt werden. § 7 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass

- die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt,
- die Doktorandin oder der Doktorand einen wesentlichen Beitrag zu diesen Publikationen/Manuskripten geleistet hat, und
- sie oder er eine Zusammenfassung der Publikationen/Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten exakt benannt wird.

(3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum abgeben, ob die vorgelegten Publikationen/Manuskripte bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder Koautoren in Art und Umfang einer Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.

## **§ 9**

### **Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Bescheinigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
- b) die Dissertation oder die Dissertationsleistung nach § 8 in mindestens drei gedruckten Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen;
- c) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, ggf. mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
- d) eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt (einschließlich des World Wide Web und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen), alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule anlässlich eines Promotionsgesuches oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat;
- e) ein Lebenslauf im Sinne von wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
- f) ggf. Nachweis über Erfüllung von Auflagen gemäß § 5 Abs. 6.

Es sind die Formulare zu verwenden, die auf der Webseite des Fachbereichs zur Verfügung stehen.

(3) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Kopien beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in schriftlich begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(4) Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Gutachten**

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Jedes Gutachten muss eine der folgenden Empfehlungen enthalten:

- Die Dissertation soll angenommen werden.
- Die Dissertation soll abgelehnt werden.
- Die Dissertation soll geändert oder ergänzt werden.

Mit einer Annahmempfehlung können Verbesserungs- und Ergänzungsaufgaben für die Drucklegung verbunden werden. Die Annahmempfehlung muss einen der folgenden Bewertungsvorschläge enthalten:

- Note 1 für eine sehr gute Leistung
- Note 2 für eine gute Leistung
- Note 3 für eine befriedigende Leistung
- Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 („nicht ausreichend“) bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistung können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.

(3) Werden wesentliche Erkenntnisse zum Dissertationsthema nach Einleitung des Promotionsverfahrens von anderer Seite veröffentlicht, so darf dies weder zur Ablehnung noch zu einer schlechteren Bewertung der Dissertation führen. Gleiches gilt, wenn wesentliche Erkenntnisse zum Dissertationsthema bereits nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand von anderer Seite veröffentlicht worden sind und die eigenen Ergebnisse der Doktorandin oder des Doktoranden zu diesem Zeitpunkt nachweislich vorliegen.

(4) Eine Rücknahme des Promotionsgesuchs ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den

Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

## **§ 11 Auslage der Dissertation**

(1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben neben den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates und Angehörige des Fachbereichs gemäß § 4 Abs. 4. Diese können innerhalb der Auslagefrist schriftliche Stellungnahmen zu den Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission richten. Diese oder dieser fordert die Gutachterinnen oder Gutachter auf, ihr Urteil unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente zu überprüfen. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Professorinnen und Professoren des Fachbereichs haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Sondergutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Diese oder dieser fordert die Gutachterinnen oder Gutachter auf, ihr Urteil unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente zu überprüfen.

## **§ 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation**

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(2) Lehnt wenigstens ein Gutachten die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss mindestens eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

(3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten (ohne Sondergutachten gem. § 11 Abs. 2) für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden. Die erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation ist nur einmal möglich. Dies gilt in der Regel auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Über Ausnahmen im Sinne des Satzes 4 entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer

festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Aus besonderen Gründen, die schriftlich darzulegen sind, kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bedingungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen nach Überarbeitung der Dissertation in angemessener Frist von in der Regel 4 Wochen erneut Stellung nehmen.

(5) Nach der Entscheidung der Prüfungskommission über das endgültige Ergebnis des Begutachtungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dieses der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

(6) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.

(7) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Fall des Abs. 2 Satz 1 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

(8) Eines der eingereichten Exemplare der Dissertation verbleibt bei den Fachbereichsakten.

### **§ 13 Disputation**

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens 6 Monate nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens gem. § 12 Abs. 5 beendet sein. Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt. Die Einladung ergeht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Zur Prüfung werden die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu geben.

(4) Im Falle einer binationalen Promotion kann im Kooperationsvertrag festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Der Vortrag soll 15 Minuten, die gesamte Disputation 90 Minuten dauern. In der sich dem Vortrag anschließenden Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden. Die Diskussion soll auf Themen

und Fragen eingehen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses, alle weiteren Gutachterinnen oder Gutachter und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen. Die Redezeit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussion kann von der oder dem Vorsitzenden begrenzt werden. Rederecht haben vorab die Mitglieder der Prüfungskommission, alle weiteren Gutachterinnen und Gutachter, danach die in § 4 Abs. 4 genannten Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs sowie die promovierten wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs. Die oder der Vorsitzende kann weiteren Personen Rederecht einräumen.

(6) Der Vortrag und die Diskussion können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss zustimmt. Das Protokoll muss auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.

(7) Für die Disputation bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an der Prüfung, den Prüfungsstoff, die Dauer und den Verlauf der Prüfung sowie das Ergebnis ein Protokoll anfertigt, in der die von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebene Note aufgeführt ist. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen sich auf eine Note einigen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss promoviert sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollantin oder dem Protokollanten, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen. Die Prüfungskommission setzt die Note fest.

(8) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung

Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

## **§ 14**

### **Gesamtbewertung**

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung. Im Anschluss an die Benotung der mündlichen Prüfung stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Kann die Doktorandin oder der Doktorand promoviert werden, so stellt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Kommission

kann diese Aufgabe auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dabei zählt die Note der mündlichen Prüfung 1/4, die Note der Dissertation 3/4.

(3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert

von 1,0	ein „ausgezeichnet“ („summa cum laude“)
von 1,1 – 1,5	ein „sehr gut“ („magna cum laude“)
von 1,6 – 2,5	ein „gut“ („cum laude“)
von 2,6 – 4,0	ein „genügend“ („rite“)

erteilt.

(4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und ggf. welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens gem. § 12 Abs. 5 sowie das Gesamtergebnis mit und informiert sie oder ihn ggf. über Änderungsaufgaben gem. § 12 Abs. 4. Sie oder er weist ferner darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 erst nach Vollzug der Promotion beginnt.

(6) Über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Sie enthält die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung.

## **§ 15**

### **Prüfungsakten**

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses zu. § 12 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen oder den Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt. Über einen Antrag auf Einsicht entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses; diese oder dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 16**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Prüfung ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, ihre oder seine Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 4) zu veröffentlichen und gem. § 17 zu verbreiten.

(2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann sich die Veröffentlichung auf wesentliche Teile der Dissertation

beschränken. In das zur Veröffentlichung bestimmte Manuskript kann die Doktorandin oder der Doktorand Änderungen einarbeiten. Teilveröffentlichungen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers oder der schriftlichen Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(3) Die zu veröffentlichende Fassung ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter oder von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen (Druckreifevermerk).

(4) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.

## **§ 17**

### **Pflichtexemplare**

(1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Quittung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und ggf. der Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die der Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf schriftlich begründeten Antrag hin die Abgabefrist verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 14 Abs. 4 nicht erfüllt.

(2) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften und die Philipps-Universität Marburg, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben. Es wird empfohlen, darüber hinaus am Ende den wissenschaftlichen Werdegang kurz darzustellen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist berechtigt, stattdessen eine Kurzfassung ihres oder seines Lebenslaufs bzw. Bildungsgangs beizufügen.

(3) Von der Dissertation sind folgende Pflichtexemplare unentgeltlich abzuliefern, die auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein müssen:

1. an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften ein Exemplar (für die betreffende Instituts- bzw. Fachbereichsbibliothek),
2. an die Universitätsbibliothek vier Exemplare.

Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch entweder:

- a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger oder eine wissenschaftliche Einrichtung im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing-on-demand-Verfahren, oder

- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe, oder
- c) die Ablieferung einer elektronischen Version nach einem von der Universitätsbibliothek festzulegenden Standard für Datenformat und -träger zur Veröffentlichung in Wissenschaftsnetzen, oder
- d) die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Buch- oder Fotodruck im Selbstverlag von 50 Exemplaren, oder
- e) die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Microfiches im Selbstverlag von 50 Exemplaren.

Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt im Fall c) der Universität das Recht, von ihrer oder seiner Dissertation weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird hierfür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Erfüllen die abzuliefernden Pflichtexemplare nicht oder nur unzureichend die Voraussetzungen des § 16 und der vorstehenden Abs. 1 bis 3, so kann der Fachbereich Neudruck verlangen.

(5) Erscheint die Dissertation als Monographie im Buchhandel oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so muss im Vorwort oder an anderer geeigneter Stelle die Angabe enthalten sein, dass die Arbeit vom Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen worden ist. Dabei sind die Gutachterinnen oder Gutachter zu nennen.

## **§ 18 Vollzug der Promotion**

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben und alle Verpflichtungen erfüllt sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht zur Führung des Doktorgrades gem. § 2 Abs. 1.

(2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 4 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

## **§ 19 Wiederholung des Promotionsversuchs**

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt in der Regel auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Über Ausnahmen im Sinne des Satzes 2 entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 4 und 5 oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

## **§ 20**

### **Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

## **§ 21**

### **Promotionsurkunde, Promotionszeugnis**

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert. Neben dem Original erhält die oder der Promovierte drei beglaubigte Kopien der Promotionsurkunde. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

#### **Philipps-Universität Marburg**

#### **URKUNDE**

Während der Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin ...  
und des Dekans/der Dekanin ...  
verleiht der Fachbereich ...

durch diese Urkunde  
Herrn/Frau ...  
geboren am ... in ...  
den akademischen Grad  
eines Doktors / einer Doktorin der ... / doctor ... (Dr. ...)  
im Fach ...  
nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter  
Mitwirkung der Gutachter bzw. Gutachterinnen ...

durch seine/ihre Dissertation ...  
und durch die mündliche Prüfung  
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet

...

Marburg, den ...  
Der Präsident / Die Präsidentin  
Der Dekan / Die Dekanin  
(Siegel)

(2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne von § 2 Abs. 4 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 22**

### **Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren oder beim Nachweis wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## **§ 23**

### **Ehrenpromotion**

(1) Der Fachbereich kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h. c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen in den Fachgebieten, für die der Fachbereich zuständig ist, verleihen. Verdienste, welche allein auf einer materiellen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden. Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium der Philipps-Universität herzustellen.

(2) Beschließt der Fachbereichsrat, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verleihen zu wollen, so setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Diese arbeitet einen Bericht aus, der dem Promotionsausschuss und dem Fachbereichsrat als Grundlage für seine weiteren Beratungen dient.

(3) Der Promotionsausschuss beschließt auf der Grundlage des Berichts der Kommission über die Ehrenpromotion und verabschiedet eine Laudatio, in welcher die Verdienste

hervorgehoben sind. Für die Verleihung ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich. Der Text der Laudatio wird auf der Urkunde abgedruckt.

(4) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste hervorgehoben sind, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

## **§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen oder zur Promotion zugelassen wurden, können ihr Promotionsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen beenden. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

(2) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften vom 24. Mai 2000 außer Kraft.

Marburg, den 28.04.2009

Prof. Dr. Lothar Schmidt  
Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften

<b>In Kraft getreten am: 29.04.2009</b>
---

### **Anlagen**

Eignungsfeststellung gem. § 5 Abs. 4 für das Fach Kunstgeschichte

Eignungsfeststellung gem. § 5 Abs. 4 für das Fach Musikwissenschaft

Eignungsfeststellung gem. § 5 Abs. 4 für das Fach Deutsche Sprache

## **Anlage 1: Eignungsfeststellung gem. § 5 Abs. 4 für das Fach Kunstgeschichte**

Nachzuweisen sind

- ein Fachanteil der Kunstgeschichte im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten, wobei die Bachelorarbeit zu einer fachlich einschlägigen Thematik verfasst sein muss. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses muss 1,5 oder besser sein;
- zusätzliche Studienleistungen im Umfang von zwei Semestern und insgesamt 60 Leistungspunkten gemäß dem folgenden Modulkatalog mit der Gesamtnote 1,5;
- ein Exposé und ein Zeitplan zum Dissertationsvorhaben sowie
- eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einer oder eines weiteren zur Begutachtung von Dissertationen Berechtigten (gem. §4 Abs. 4 und 5) zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens.

Die Einschreibung in den Masterstudiengang *Kunstgeschichte* ist erforderlich.

### 1 – Studiennachweise und Modulbeschreibungen

Aus dem Programm des Masterstudiengangs Kunstgeschichte werden die Module 11 (Systematik) und 31 (Feldstudien) absolviert.

Außerdem muss das Modul 50 studiert werden.

Die Studien- und Prüfungsleistungen werden auf das Studium angerechnet, wenn das Studium mit dem Ziel des Masterexamens fortgesetzt wird.

## Bereiche 1 und 3 – Systematik, Feldstudien

Modulbezeichnung	<b>11 – Systematik (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Förderung der wissenschaftlichen Eigenaktivität und frühen Forschungspartizipation der Studierenden, indem exemplarisch wichtige kunsttheoretische und kunstkritische Schriften, Fragen der Fachgeschichte und insbesondere aktuelle Erkenntnismethoden und Entwicklungen des Fachs thematisiert werden. In den Lehrveranstaltungen des Moduls, das den ersten Ausbildungsabschnitt des Masterstudienganges bildet, reflektieren die Studierenden auf dem Anspruchsniveau avancierter wissenschaftlicher Forschung den historischen Umgang mit Werken der Kunst und praktizieren aktuelle Zugangsweisen. Die Referate und schriftlichen Hausarbeiten, die im Zusammenhang mit den Seminaren des Moduls ausgearbeitet werden, eröffnen die Möglichkeit, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen zu gewinnen und mündliche und schriftliche Darstellungskompetenz zu entwickeln.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Hauptseminar 1 Oberseminar
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ und Promotion Kunstgeschichte („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme und erfolgreiche, mindestens mit ausreichend bewertete Leistungsnachweise in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Hauptseminar (Referat von 20-30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 Seiten)) 1 Oberseminar (Referat von 30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 Seiten))
Arbeitsaufwand	18 Leistungspunkte = 540 Stunden (mit 5 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Hauptseminar (8 LP) 1 Oberseminar (10 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Haupt- und das Oberseminar sind jeweils ca. 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterordnungen</i> ; die Modulnote wird durch Wichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Hauptseminar (8 LP) = 4/9 1 Oberseminar (10 LP) = 5/9
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	<b>31 – Feldstudien (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	24 LP-Punkte
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul integriert Lehrveranstaltungen, die in besonderer Weise auf Praxisfelder vorbereiten.</p> <p>Die Fähigkeit zur Abfassung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Texte wird in spezifische Aufgabenstellungen eingebracht. Dazu dient das Projektseminar. Zu nennen sind u. a. Posterpräsentationen, Ausstellungskonzepte, Forschungsanträge (Exposés), Baubeschreibungen für Denkmaltopografien, Bildlegenden, journalistische Beiträge, Rezensionen, Pressemitteilungen. Sie bereiten auf spätere Tätigkeitsfelder vor. Die ca. 10tägige Exkursion und das vorbereitende Oberseminar beinhalten intensive forschungsorientierte Arbeit an einem umfangreichen Thema und die Entwicklung von Kriterien für das Urteil über bestehende Problemlösungen bei der Präsentation von Kunstwerken sowie bei der architektonischen und denkmalpflegerischen Behandlung von Bauten und komplexen raumkünstlerischen Phänomenen. Das Studium von Werken der Bildkünste, der Architektur und der Urbanistik dient darüber hinaus dem Training der Kompetenz im Urteil über die ästhetischen und funktionalen Qualitäten von Kunstwerken, die für jede kunsthistorische Tätigkeit unerlässlich ist. Zudem wird beim Referat vor dem Objekt oder bei der Führung durch das Objekt Flexibilität in der Reaktion auf spezifische lokale Gegebenheiten geübt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 Projektseminar  1 Oberseminar  1 Exkursion</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für den zweiten Teil des Moduls wird die erfolgreiche Teilnahme an den jeweils ersten Teilen der Module 11 und 31 vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ und Promotion Kunstgeschichte („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Projektseminar (Projektarbeit)  1 Oberseminar (Referat von 30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 Seiten))  1 Exkursion (Referat von 30 Minuten Dauer)</p>
Arbeitsaufwand	<p>720 Stunden (mit 7 SWS); sie setzen sich zusammen:</p> <p>1 Projektseminar (6 LP), 1 Oberseminar (10 LP), 1 Exkursion (8 LP)</p> <p>Für die regelmäßige Anwesenheit in den seminaristischen Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Projekt- und das Oberseminar ist jeweils ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen bzw. der Teilnahme an der Exkursion.</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterordnungen</i>; die Modulnote wird durch Wichtung nach der LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.</p> <p>1 Projektseminar (6 LP) = 1/4  1 Oberseminar (10 LP) = 5/12  1 Exkursion (8 LP) = 1/3</p>
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

## Bereich 5 - Dissertation

Modulbezeichnung	<b>50 – Planung der Dissertation (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Ermittlung und Diskussion aktueller Forschungsfragen sowie der Themenfindung für die Dissertation. Ziel ist insbesondere die Erstellung eines Konzepts und eines Arbeitsplans für die Dissertation.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Kolloquium 1 individuelle Projektentwicklung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Promotion Kunstgeschichte („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Lehr- und Prüfungsformen: 1 Kolloquium (Referat zu Forschungsfragen von 30 Minuten Dauer) 1 individuelle Projektentwicklung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation, Erstellung eines Exposés und Zeitplans zur geplanten Dissertation im Umfang bis zu 6 Seiten zuzüglich Bibliographie)
Arbeitsaufwand	18 Leistungspunkte = 60 Stunden (mit 2 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Kolloquium (6 LP), 1 individuelle Projektentwicklung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation (12 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung ist 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Kolloquium ist ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen (Referat im Kolloquium und Exposé mit Zeitplan).
Noten	Siehe <i>Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterordnungen</i> ; die Modulnote ist die Note im Kolloquium.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Exemplarischer Studienverlaufsplan Promotion Kunstgeschichte („fast track“) mit Fortsetzungsmöglichkeit als Masterstudiengang

	1 Systematik	2 Fallstudien	3 Feldstudien	4 Fachübergreifende Kompetenzen	5 Dissertation bzw.	Leistungspunkte pro Semester	
1	11 1 HS 2/8		31 1 PR 2/6		50 1 KO 2/6	1. Sem.: 14 LP aus 1 + 3 12 LP aus 5	
2			1 OS 3/10		1 IP 12	2. Sem.: 28 LP aus 1 + 3 6 LP aus 5	
3	3. u. 4 Fachsemester: Fortsetzung als						
4							

HS = Hauptseminar  
 UE = Übung  
 OS = Oberseminar  
 PR = Projektseminar  
 KO = Kolloquium  
 IP = indiv. Projektentwicklung

Pflicht

Wahlpflicht

Fortsetzung im Masterstudium

## **Anlage 2: Eignungsfeststellung gem. § 5 Abs. 4 für das Fach Musikwissenschaft**

Nachzuweisen sind

- ein Fachanteil der Musikwissenschaft im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, wobei die Bachelorarbeit zu einer fachlich einschlägigen Thematik verfasst sein muss. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses muss 1,5 oder besser sein;
- zusätzliche Studienleistungen im Umfang von drei Semestern und insgesamt 84 Leistungspunkten gemäß dem folgenden Modulkatalog mit der Gesamtnote 1,5;
- ein Exposé und ein Zeitplan zum Dissertationsvorhaben sowie
- eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einer oder eines weiteren zur Begutachtung von Dissertationen Berechtigten (gem. §4 Abs. 4 und 5) zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens.

Die Einschreibung in den Masterstudiengang *Musikgeschichte* ist erforderlich.

### 1 – Studiennachweise und Modulbeschreibungen

Aus dem Programm des Masterstudiengangs „Musikgeschichte“ werden die Module 1-3 und 51-52 absolviert.

Außerdem muss das Modul 50 studiert werden.

Die Studien- und Prüfungsleistungen werden auf das Studium angerechnet, wenn das Studium mit dem Ziel des Masterexamens fortgesetzt wird.

## Modulbeschreibungen

### Legende:

LP	-	Leistungspunkt
UE	-	Übung
KO	-	Kolloquium
SE	-	Seminar
SWS	-	Semesterwochenstunden

Modulbezeichnung	<b>Brückenmodul (Modul 1)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Brückenmodul dient dazu, Absolventen und Absolventinnen unterschiedlicher, nicht zuletzt auch interdisziplinär angelegter Bachelorstudiengänge mit musikgeschichtlichen Anteilen, erweiterte handwerklich-technische Fertigkeiten in den Bereichen Tonsatz und musikalische Paläographie zu vermitteln, die für den Marburger Master-Studiengang Musikgeschichte mit seinem breiten historischen Spektrum unabdingbar sind. Der Unterricht kann, vor allem im Bereich Tonsatz, zum Teil als Block am Beginn des ersten und des zweiten Semesters geboten werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 UE Tonsatz I : 4 Leistungspunkte (2 SWS), 90minütige Klausur 1 UE Tonsatz II : 4 Leistungspunkte (2 SWS), 90minütige Klausur 1 UE Paläographie 4: Leistungspunkte (2 SWS), 90minütige Klausur
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikgeschichte“ und Promotion Musikwissenschaft („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend (5 Punkte) bewerteter Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand	360 Stunden (6 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Anfangsmodul (Modul 2)</b>
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Anfangsmodul soll, zeitlich parallel zum musikalisch-handwerklich orientierten Brückenkurs, Kenntnisse in zwei Schwerpunktbereichen vertiefen, die dem Profil des Marburger Instituts entsprechen: Zum einen auf dem Gebiet der älteren Musikgeschichte, zum anderen in der Musikgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Hinzu kommt die Einführung in avancierte wissenschaftliche Methoden und Fragestellungen. Durch die Beteiligung am Kolloquium werden die Studierenden früh an die kritische Auseinandersetzung mit neuer Forschungsliteratur herangeführt und zugleich in die Diskussion mit Studierenden des zweiten Studienjahres eingebunden, die bereits ihre Abschlussarbeit verfassen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE: 6 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 10 Seiten 1 SE: 6 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 10 Seiten KO: 2 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 15 Minuten 1 SE: 8 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 20 Seiten KO: 2 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 15 Minuten
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikgeschichte“ und Promotion Musikwissenschaft („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend (5 Punkte) bewerteter Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand	720 Stunden (10 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

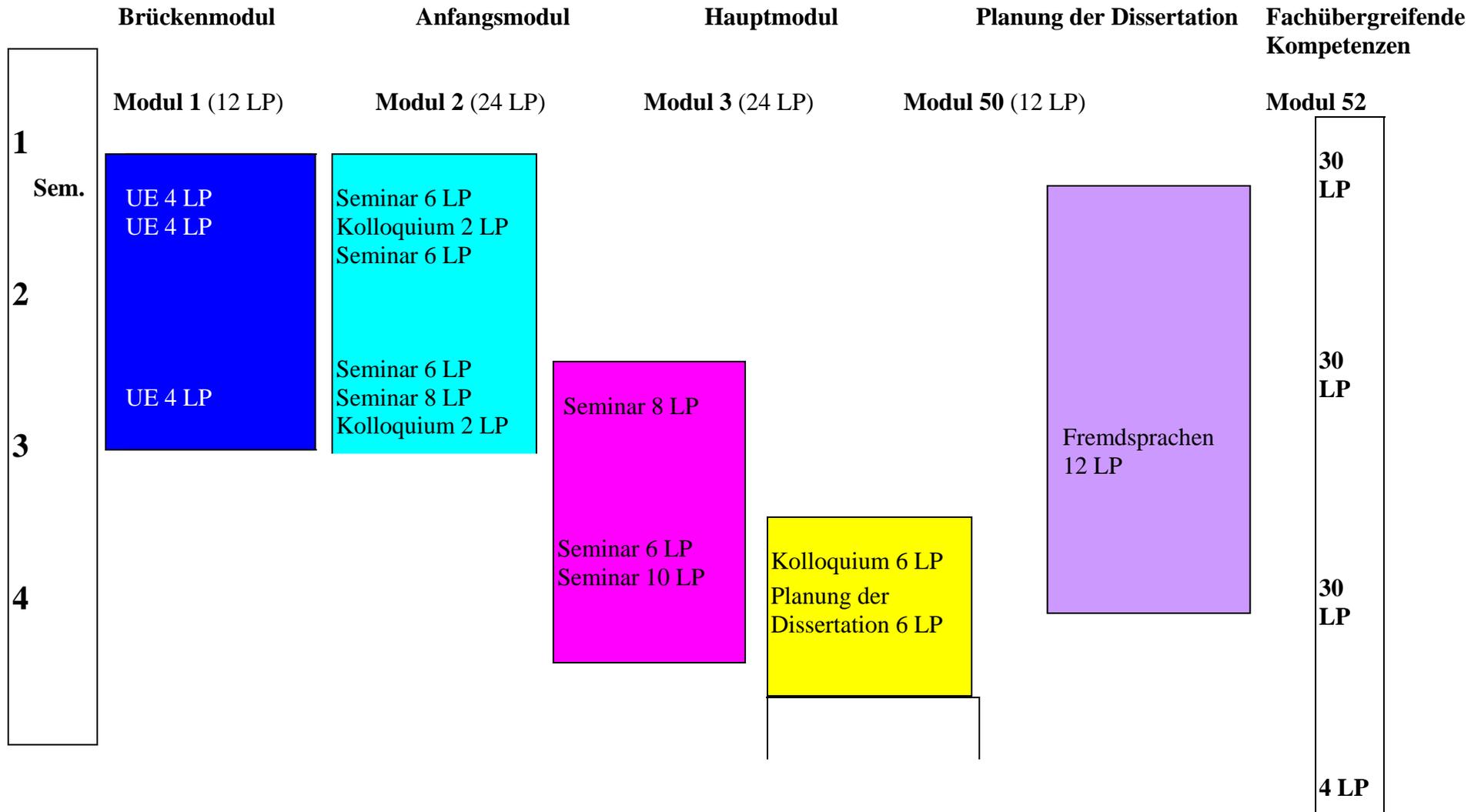
Modulbezeichnung	<b>Hauptmodul (Modul 3)</b>
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Hauptmodul (3) verlagert den Schwerpunkt von der Vermittlung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden auf die eigenständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen. Es bildet damit den Kern des Studienverlaufs und bereitet zugleich vor auf die Anfertigung der Abschlussarbeit. Die Seminare des Moduls 3 – z. B. zu ausgewählten Gattungen, Werkgruppen, Komponisten, Institutionen, Fragen der Kompositionsgeschichte – sollen daher im Sinne exemplarischen Lernens hinreichenden Raum zur Schwerpunktsetzung durch die studentischen Beiträge bieten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE: 8 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 20 Seiten 1 SE: 6 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 10 Seiten 1 SE: 10 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 45 Minuten und Hausarbeit von ca. 25 Seiten
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die erste Hälfte des Brückenmoduls (1) und die erste Hälfte des Anfangsmoduls (2) müssen erfolgreich (mindestens mit 5 Punkten) absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikgeschichte“ und Promotion Musikwissenschaft („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand	720 Stunden (6 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Planung der Dissertation (Modul 50)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Ermittlung und Diskussion aktueller Forschungsfragen sowie der Themenfindung für die Dissertation. Ziel ist insbesondere die Erstellung eines Konzepts und eines Arbeitsplans für die Dissertation.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	KO: 6 Leistungspunkte (2 SWS), 2 Referate von 15 bzw. 45 Minuten 1 individuelle Projektentwicklung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Promotion Musikwissenschaft („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Lehr- und Prüfungsformen: KO: 6 Leistungspunkte (2 SWS), 2 Referate von 15 bzw. 45 Minuten 1 individuelle Projektentwicklung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation, Erstellung eines Exposés und Zeitplans zur geplanten Dissertation im Umfang bis zu 6 Seiten zuzüglich Bibliographie (6 Leistungspunkte)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote ist die Note im Kolloquium.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

## Bereich 5: Fachübergreifende Kompetenzen

Modulbezeichnung	<b>52 – Fremdsprachen (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen sowie zum Erlernen weiterer Fremdsprachen, die für die Bewältigung von Fachliteratur sowie für die Berufsfelder des Studiengangs relevant sind, können Sprachkurse besucht werden. Auch die für eine Schwerpunktsetzung im Bereich der älteren Musikgeschichte erforderlichen Grundkenntnisse der lateinischen Grammatik und des lateinischen Wortschatzes, die dazu befähigen, die ältere musikalische Terminologie zu verstehen und die sprachliche Struktur von liturgischen und theoretischen Texten nachzuvollziehen, können hier erworben werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Sprachkurse, ggf. Selbststudium. Näheres regelt der Anbieter (Sprachzentrum der Philipps-Universität, ggf. Fachbereich 10 Fremdsprachliche Philologien)
Lehr- und Prüfungssprache	ggf. die entsprechende, zu erlernende Sprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	ggf. Einstufungstest
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Musikgeschichte“ und Promotion Musikwissenschaft („fast track“)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ;
Turnus des Angebots	halbjährlich
Dauer des Moduls	1-2 Semester

**Exemplarischer Studienverlaufsplan Promotion Musikwissenschaft („fast track“)**



### **Anlage 3**

#### **Eignungsfeststellung gem. § 5 Abs. 4 für das Fach Deutsche Sprache**

Nachzuweisen sind

- ein Fachanteil der Germanistischen Linguistik im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten, wobei die Bachelorarbeit zu einer fachlich einschlägigen Thematik verfasst sein muss. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses muss 1,5 oder besser sein;
- zusätzliche Studienleistungen im Umfang von drei Semestern und insgesamt 84 Leistungspunkten gemäß dem folgenden Modulkatalog mit der Gesamtnote 1,5;
- ein Exposé und ein Zeitplan zum Dissertationsvorhaben sowie
- eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einer oder eines weiteren zur Begutachtung von Dissertationen Berechtigten (gem. §4 Abs. 4 und 5) zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens.

Die Einschreibung in den Masterstudiengang *Germanistische Linguistik* ist erforderlich.

Die für die abschließende Zulassung zur Promotion erforderlichen weiteren Studiennachweise sind im folgenden Modulkatalog geregelt:

#### 1 – Studiennachweise und Modulbeschreibungen

Aus dem Programm des Masterstudiengangs „Germanistische Linguistik“ werden die Module K1 bis K5 sowie 2 Module aus der Gruppe S1-S6 absolviert.

Die Studien- und Prüfungsleistungen werden auf das Studium angerechnet, wenn das Studium mit dem Ziel des Masterexamens fortgesetzt wird.

## Modulbeschreibungen (tabellarisch)

Modulbezeichnung	<b>K1 – Sprachliche Strukturen des Deutschen (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten. Vermittelt werden außerdem anhand des Deutschen die wichtigsten Typen von Grammatiken, ihre Leistungsfähigkeit und die Fähigkeit zur kritischen Analyse. Strukturelle Ebenen der Sprache und ihre Regularitäten. Folgende Gegenstände werden im Einzelnen vermittelt: - Phonetik: Physikalische Grundlagen der Sprache, typologische Variation; - Phonologie: Lautstruktur und –muster; - Morphologie: Prinzipien des Wortaufbaus und der Wortschatzerweiterung; - Syntax: Satzstruktur und –muster.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung zu einem der oben genannten Bereiche bzw. zu deren Schnittstellen 1 Seminar zur Anwendung der jeweiligen Analyseverfahren und zur kritischen Reflexion der theoretischen Voraussetzungen
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A.. „Germanistische Linguistik“ und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“, Lehramtsstudiengang Deutsch
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: Vorlesung: 4 LP Seminar (Referat (mit Ausarbeitung) oder Hausarbeit): 8 LP
Arbeitsaufwand	Die zwei Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit insgesamt ca. 60 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung, Selbststudium und schriftliche Beiträge beträgt insgesamt 300 Stunden. Gesamt: 360 Stunden
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	mindestens jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>K2 – Sprachgeschichte und Sprachvariation (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist die Vermittlung und Anwendung von vertieften Kenntnissen zur Sprachgeschichte und Sprachvariation im Deutschen. Qualifikationsziele: - Die Absolventen und Absolventinnen haben differenzierte Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft und der deutschen Sprachgeschichte. - Sie kennen wichtige Methoden und Begriffe der historischen Sprachwissenschaft und der Variationslinguistik - Die Absolventen und Absolventinnen sind über Sprachwandel- und Sprachvariationstheorien informiert. - Sie können Sprachwandel- und -variationsphänomene auf den verschiedenen Systemebenen des Deutschen diskutieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung 1 Seminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für das Seminar (2. Modulteil) wird die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur der Vorlesung (1. Modulteil) vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“ und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“; M.A. Speech Science“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: Vorlesung (4 LP): Abschlussklausur Seminar (8 LP): Referat (mit Ausarbeitung) oder Seminararbeit (15-20 Seiten)
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden (4 SWS)), die sich wie folgt zusammensetzen: 1 Vorlesung (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Seminar entfallen ca. 1 LP auf das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit und 2 LP auf das Selbststudium in der Vorlesungszeit. Für die Vorlesung ist jeweils 1 LP auf das Selbststudium in der vorlesungsfreien sowie in der Vorlesungszeit anzusetzen. Die übrigen LP gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>K3 – Sprache und Kognition I (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung von Kenntnissen über kognitive Ansätze in der Sprachwissenschaft. Die Qualifikationsziele sind: - Kenntnis kognitionswissenschaftlicher Modelle zur Beschreibung von Sprache als höherkognitivem Phänomen - Fähigkeit zur Analyse und reflektierten Bewertung kognitiver Modellansätze - Grundlegende Fähigkeiten zur kognitiven Modellierung sprachlicher Phänomene
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung zu kognitiven Modellen der Sprache 1 Seminar zur kognitiven Modellierung
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Speech Science“ und „Germanistische Linguistik“ und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: Vorlesung: Klausur Seminar: Hausarbeit nach wissenschaftlichen Publikationsstandards.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf Vorlesung bzw. Seminar sind jeweils 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit ist für die Vorlesung 1 Punkt und für das Seminar 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>K4 – Text und Dialog (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Konzepte und Methoden der Text- und Gesprächslinguistik. Die Qualifikationsziele sind: - Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse deutscher Texte und mündlicher Kommunikationsformen - Kenntnis der sprachwissenschaftlichen Modelle zur Beschreibung von Text- und Dialogstrukturen - Ausgebaute Fähigkeit der reflektierten Produktion und Optimierung von Texten und mündlichen Kommunikationsformen - Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Text- und Dialogstrukturen eigenständig linguistisch zu erforschen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung/Übung zur Text- oder Gesprächslinguistik 1 Seminar zu text- oder gesprächslinguistischen Gegenständen
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“; M.A. „Speech Science“; Lehramtsstudiengang Deutsch und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung bzw. Übung 1 Seminar (Referat (mit Ausarbeitung) oder Hausarbeit)
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung/Übung (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf Vorlesung/Übung bzw. Seminar sind jeweils 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen je 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung/Übung (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>K5 – Methoden der empirischen Linguistik (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Gegenstand des Moduls ist die Vertiefung der im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnis linguistischer Methoden (linguistische Feldmethoden; Korpuslinguistik; Verschriftung/Transkription von Daten; Statistik; Umgang mit Datenbanken und linguistischer Software) und die Erprobung der vertieften Kenntnisse in der Forschungspraxis.</p> <p>Die Qualifikationsziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgebaute und vertiefte Methodenkompetenz in der empirischen Sprachwissenschaft</li> <li>- Fähigkeit zur eigenständigen Erhebung, Organisation und Auswertung linguistischer Daten</li> <li>- Anwendung erworbener methodologischer Kenntnisse in der sprachwissenschaftlichen Forschungspraxis</li> <li>- Kritische Auseinandersetzung mit theorie- oder methodenbezogenen Studieninhalten, indem die Studierenden mit der Forschungspraxis konfrontiert werden</li> <li>- Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von Forschung in der Gegenwart (Drittmittelforschung etc.)</li> <li>- Erwerb von praktischen Fähigkeiten der Forschungsorganisation</li> <li>- Kenntnis der Forschungspraxis durch Mitarbeit als Proband/in eines empirischen Forschungsprojekts</li> <li>- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar 1 Forschungspraktikum
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel Deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“ und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar (Referat (mit Ausarbeitung) oder Hausarbeit 1 Forschungspraktikum (mindestens 2 Wochen) in linguistischen Forschungsprojekten/-institutionen; ggf. Teilnahme als Proband/in; Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsrichtlinie (Anlage 3)</p>
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus dem Seminar (6 LP) und dem Forschungspraktikum (Teilnahme: 4 LP, Tätigkeit als Proband/in: 1 LP; Praktikumsbericht: 1 LP).
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Modulteile ermittelt (Seminar: 1/2; Praktikumsbericht: 1/2).
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>S1 – Grammatik und Gebrauch (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zum profilierenden Studium der in Modul K1 behandelten Gegenstände. Alle dort genannten Bereiche der sprachlichen Struktur können gewählt werden. Hinzu kommt besonders der Aspekt des Sprachgebrauchs, d. h. die Erweiterung der grammatischen Gegenstände durch pragmatische, text- oder kommunikationsorientierte Perspektiven. Vermittelt werden soll ein Wissen, das zum eigenständigen, forschungsbezogenen Arbeiten an den entsprechenden sprachlichen Gegenständen befähigt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare oder Übungen
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul K1 oder K4, abhängig vom Inhalt des Moduls S1
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“ und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar mit Referat (mit Ausarbeitung) oder Hausarbeit 1 Seminar mit Klausur oder Referat, in Abhängigkeit vom Charakter der Lehrveranstaltung
Arbeitsaufwand	Die Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit insgesamt ca. 60 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung, Selbststudium und schriftliche Beiträge beträgt insgesamt 300 Stunden. Gesamt: 360 Stunden = 12 LP
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>S2 – Areale Sprachvariation im Deutschen</b> (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient dem profilierenden Studium der im Kernmodul K2 behandelten Gegenstände. Die Profilierung geschieht in Richtung auf den Marburger Forschungsschwerpunkt „Areale Sprachvariation“. Qualifikationsziele: - Die Absolventinnen und Absolventen haben vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse in der Theorie und Empirie der modernen Areallinguistik des Deutschen. - Sie kennen die Geschichte der Dialektologie des Deutschen. - Sie kennen die aktuellen Fragestellungen der Areallinguistik (Struktur und Dynamik der Dialekte und Umgangssprachen des Deutschen). - Sie haben differenzierte Kenntnisse der modernen Forschungsmethoden der Areallinguistik und können diese Methoden anwenden..
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar 1 Forschungsseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul K2 „Sprachgeschichte und Sprachvariation“
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“ und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: Seminar (4 LP) Forschungsseminar (8 LP): Hausarbeit, u. U. auf der Grundlage eines durchgeführten Kleinprojektes
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden (4 SWS), die sich wie folgt zusammensetzen: 1 Seminar (4 LP) 1 Forschungsseminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Forschungsseminar entfallen ca. 2 Punkte auf das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit und 1 Punkt auf das Selbststudium in der Vorlesungszeit. Für die Vorlesung ist jeweils 1 Punkt auf das Selbststudium in der vorlesungsfreien sowie in der Vorlesungszeit anzusetzen. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Forschungsseminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>S3 – Sprache und Kognition II (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Vertiefung der praktischen Erfahrung im Bereich der empirischen Sprachwissenschaft. Ziel ist das Erlernen der modelltheoretischen Umsetzung sprachlicher Fragestellungen in komplexeren Messmethoden. Die folgenden Schwerpunkte werden in der Qualifikation berücksichtigt: - Fähigkeit zur Erkennung der Durchführbarkeit sprachlich relevanter kognitiver Fragestellungen - Fähigkeit zur Erstellung komplexer Versuchsanordnungen und deren Umsetzung - Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Datenanalyse komplexer statistischer Fragestellungen - Umsetzung von empirischen Datenmustern in kognitive Modelle im Kontext nichtsprachlicher Schnittstellen (z.B. Emotion) - Entwicklung von berufsbezogenen Forschungsperspektiven über das Studium hinaus
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar 1 Experimentalpraktikum (intern oder extern)
Lehr- und Prüfungssprache	offen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls K3
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Speech Science“, M.A. „Germanistische Linguistik“ und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar (Hausarbeit) 1 Experimentalpraktikum (Hausarbeit mit Auswertung eines Experimentes)
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Seminar (4 LP) Für das Selbststudium in der Vorlesungszeit sind 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen 2 Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen. 1 Experimentalpraktikum (8 LP) Für die Vorbereitung des Experimentes sind 2 Punkte und für die Durchführung des Experimentes sind 4 Punkte veranschlagt. Die beiden verbleibenden Punkte sind für die Hausarbeit veranschlagt.
Noten	(Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach der LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar (4 LP) = 1/3 1 Experimentalpraktikum (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>S4 – Rhetorische Kommunikation (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p><b>Das Modul dient zur Entwicklung und Vertiefung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Spezifika dialogischer Kommunikation</b></li> <li>- <b>Argumentation</b></li> <li>- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben der Moderation von betrieblicher Kommunikation</li> <li>- Theoriegeleitete Aspekte der Großgruppenmoderation (Open Space)</li> <li>- Theoriegeleitete Konzepte für die Entwicklung der Schlüsselkompetenz Mündlichkeit in der Erwachsenenbildung</li> <li>- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit</li> <li>- Eröffnung des Praxiszugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit den jeweiligen Modulthemen stehen</li> <li>- Gestaltungssicherheit im Abfassen wissenschaftlicher Texte</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Speech Science/Sprechwissenschaft“ und „Germanistische Linguistik“ und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar (Referat bzw. Vortrag) 1 Seminar (Referat bzw. Vortrag mit Ausarbeitung)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Seminar (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt und für das Selbststudium in der Vorlesungszeit sind jeweils ca. 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	(Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach der LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 3/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>S5 – Fremdsprache (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen sowie zum Erlernen weiterer Fremdsprachen, die für die Bewältigung von Fachliteratur sowie für die Berufsfelder des Studiengangs relevant sind, können Sprachkurse besucht werden. Je nach Interessenlage der Studierenden können in diesem Modul Kenntnisse unterschiedlicher Sprachen erworben oder vertieft werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Sprachkurse, Seminare, ggf. Selbststudium. Näheres regeln die Anbieter (z.B. Sprachenzentrum der Philipps-Universität, Fachbereich 10 Fremdsprachliche Philologien)
Lehr- und Prüfungssprache	ggf. die entsprechende, zu erlernende Sprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	ggf. Einstufungstest
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“ und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in 3 Seminaren bzw. Übungen.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 6 SWS); sie setzen sich zusammen: 3 seminaristische Lehrveranstaltungen Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung sind jeweils 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei allen drei Veranstaltungen je 1 Punkt veranschlagt.
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	<b>S6 – Individuell profilbildender Schwerpunkt (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul „Individuell profilbildender Schwerpunkt“ ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine weitere individuelle fachliche Profilierung jenseits der Grenzen curricularer Festlegung. Im Hinblick sowohl auf die Masterarbeit als auch die Berufspraxis erschließen sich die Studierenden ein studiengangsrelevantes, u. U. auch fachübergreifendes Themenfeld, das sie in Absprache mit einem Mentor / einer Mentorin wählen und bearbeiten. Die Qualifikationsziele in diesem Modul sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Absolventen und Absolventinnen erlangen eine eigenständige fachliche Profilierung.</li> <li>- Die Absolventinnen und Absolventen erschließen sich ein studiengangs- und/oder berufsrelevantes Themenfeld eigenständig.</li> <li>- Sie diskutieren ihre profilbildende Entscheidung für einen Gegenstandsbereich mit einem Mentor / einer Mentorin und präsentieren die Ergebnisse ihres Selbststudiums in geeigneter Form (s.u.).</li> <li>- Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul ist lernformoffen angelegt. Insbesondere wird die Möglichkeit zu mentoriertem Selbststudium eröffnet.
Lehr- und Prüfungssprache	offen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“ und Promotion („fast track“) in „Deutsche Sprache“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Diskussion der Entscheidung für ein bestimmtes Arbeitsgebiet mit einem Mentor / einer Mentorin. Diskussion der Ergebnisse des Selbststudiums in einem 30-minütigen Kolloquium mit diesem Mentor / dieser Mentorin, wobei zunächst die Ergebnisse des Selbststudiums in einer 10-minütigen Präsentation dargelegt werden.
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden. Für das Selbststudium werden 320 Stunden angesetzt. Die Koordinationsgespräche und das Abschlusskolloquium mit dem Mentor / der Mentorin (inkl. der jeweiligen Vorbereitungszeit) werden mit 40 Stunden veranschlagt.
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ) Die Modulnote wird aufgrund der abschließenden Präsentation und des Kolloquiums ermittelt.
Turnus des Angebots	in jedem Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

## Exemplarischer Studienverlaufsplan des Promotionsstudiums in „Deutsche Sprache“ („fast track“)

Sem	Kernbereich (obligatorisch)	Schwerpunktbereich (Wahlpflicht)	Abschlussbereich	LP / Sem
1	VL Modul K1 4 LP MeS Modul K2 12 LP VL Modul K3 4 LP S Modul K3 8 LP			28
2	S Modul K1 8 LP FP Modul K5 6 LP S Modul K5 6 LP	S Modul S6 4 LP VL Modul S2 4 LP		28
3	S Modul K4 6 LP S Modul K4 6 LP	FS Modul S2 8 LP MeS Modul S6 8 LP	Kolloquium 6 LP	34
<b>1-3</b>				<b>90</b>

VL = Vorlesung  
 S = Seminar  
 FP = Forschungspraktikum  
 FS = Forschungsseminar  
 MeS = Mentoriertes Selbststudium  
 Sem = Semester

Annahmen:

- Die/der Studierende hat im Schwerpunktbereich die Module S2 und S6 gewählt
- Die/der Studierende hat gewählt, sich das Kernmodul K2 und einen Teil des Schwerpunktmotuls S6 im mentorierten Selbststudium zu erarbeiten

